

AIUTI DI STATO

Invito a presentare osservazioni a norma dell'articolo 88, paragrafo 2, del trattato CE, in merito all'aiuto C 16/2001 (ex NN 16/2000) in favore di Pollmeier GmbH, Malchow e di Pollmeier GmbH & Co. KG, Kässlitz — Germania

(2001/C 166/03)

(Testo rilevante ai fini del SEE)

Con la lettera del 13 marzo 2001 riprodotta nella lingua facente fede dopo la presente sintesi, la Commissione ha comunicato alla Germania la propria decisione di avviare il procedimento di cui all'articolo 88, paragrafo 2, del trattato CE in relazione all'aiuto in oggetto.

La Commissione invita gli interessati a presentare osservazioni in merito alla misura riguardo alla quale viene avviato il procedimento entro un mese dalla data della presente pubblicazione, inviandole al seguente indirizzo:

Commissione europea
Direzione generale della Concorrenza
Rue de la Loi/Wetstraat 200
B-1049 Bruxelles
Fax (32-2) 296 98 16.

Dette osservazioni saranno comunicate alla Germania. Su richiesta scritta e motivata degli autori delle osservazioni, la loro identità non sarà rivelata.

SINTESI

1. Procedimento

In seguito ad una serie di denunce concernenti un aiuto di Stato concesso in favore di alcune società del gruppo Pollmeier, la Commissione, nel 1999, ha chiesto alla Germania, di fornirle tutte le informazioni necessarie per valutare la compatibilità delle misure in questione con il mercato comune. In assenza di informazioni complete, malgrado vari solleciti ai sensi dell'articolo 5, paragrafo 2, del regolamento (CE) n. 659/1999 del Consiglio, la Commissione, con lettera datata 17 aprile 2000, ha ingiunto formalmente alla Germania, in conformità della sentenza pronunciata dalla Corte di giustizia nel caso C 47/91 (Italgrani/Commissione) di fornirle tutta la documentazione, le informazioni e i dati necessari per stabilire la conformità delle misure di aiuto in questione con i regimi nell'ambito dei quali sarebbero state concesse. La Germania ha inviato le informazioni richieste il 22 maggio, il 16 giugno e il 9 agosto 2000.

2. Descrizione della misura

Il 2 settembre 1998, il ministero degli Affari economici del Land Meclemburgo-Pomerania occidentale, ha deciso — e successivamente modificato tale decisione in data 12 maggio 1999 — di concedere un aiuto all'investimento in favore di Pollmeier GmbH, Malchow per la creazione di una segheria a **Malchow** in base al 27° piano quadro di interesse comune denominato

«Miglioramento delle strutture economiche regionali» (1998-2002) approvato dalla Commissione (1). La sovvenzione ammonta ad un massimo di 8 377 313 EUR, pari al 30,23 % lordo del costo ammissibile dell'investimento di 27,7 milioni di EUR. È stato inoltre concesso un ulteriore premio agli investimenti ammontante a 4,75 milioni di EUR, pari al 17,15 % lordo del costo ammissibile dell'investimento per progetti di investimento in virtù della Legge per i premi all'investimento 1999 (Investitionszulage). Pollmeier GmbH ha anche fruito di ERP-Mittel accordati da IKB Deutsche Industriebank AG, Niederlassung Nordrhein-Westfalen, il 27 gennaio 1999 per 2,55 milioni di EUR al tasso di interesse annuo del 3,75 %. Il contributo in conto interessi rappresenta un elemento di aiuto dello 0,80 % lordo. L'intensità totale dell'aiuto, tenuto conto delle misure succitate, è pari al **48,18 % lordo**.

Il 3 aprile 2000 il Land Thuringia ha deciso di concedere a Pollmeier GmbH & Co. KG, Kässlitz, un aiuto all'investimento di 9,73 milioni di EUR, pari al 21,65 % del costo ammissibile dell'investimento di 44,93 milioni di EUR, in base al 27° piano quadro di interesse comune. Il piano finanziario prevede la concessione, in base alla succitata legge per i premi all'investimento del 1999, di un ulteriore premio all'investimento ammontante a 9,78 milioni di EUR, pari ad un'intensità di aiuto del 21,75 % lordo. Le misure sono destinate alla costruzione di una nuova segheria e di impianti per la lavorazione del legno a **Kässlitz** (Hellingen). L'intensità totale dell'aiuto, in relazione alle misure succitate, ammonta al **43,4 % lordo**.

(1) GU C 166 del 12.6.1999.

Il gruppo Pollmeier, costituito nel 1987 a Rietberg (Renania settentrionale-Vestfalia), opera sui mercati del mobilio tedesco, europeo ed asiatico partendo da due fabbriche situate in Germania e negli USA. Nel 1999, Pollmeier ha concentrato le sue attività sulla segheria e sulla successiva lavorazione del legno per produrre legnami, pavimentazioni e pannelli di faggio. I nuovi investimenti sono stati realizzati nei nuovi lander tedeschi, ossia in aree assistite in virtù dell'articolo 87, paragrafo 3, lettera a). Altri stabilimenti di produzione sono ubicati a Creuzburg (Turingia) e a Spokane (USA).

3. Valutazione

La Commissione, quando esamina un aiuto che si presume sia stato concesso nel quadro di un regime già autorizzato, prima di dare inizio a qualsiasi procedimento ai sensi dell'articolo 88, paragrafo 2, del trattato CE, deve determinare se l'aiuto rientri nel regime suddetto e soddisfi le condizioni stabilite nella relativa decisione di autorizzazione. Qualora nutra dubbi a questo riguardo, la Commissione è tenuta ad ingiungere allo Stato membro interessato di fornirle la documentazione, le informazioni e i dati necessari. La Germania ha risposto all'ingiunzione inviando la documentazione richiesta.

La Germania non è obbligata a notificare aiuti concessi nel quadro di regimi regionali già autorizzati né è obbligata a notificare progetti di aiuto nel quadro di regimi che la Commissione abbia autorizzato. Tuttavia, da un'analisi delle informazioni fornitele nell'ambito del procedimento succitato, la Commissione dubita che l'aiuto individuale rientri nella sua decisione di approvazione dei regimi di aiuto.

Le misure sono concesse in regioni svantaggiate ai sensi dell'articolo 87, paragrafo 3, lettera a) del trattato CE, dove, nel quadro dei regimi in questione, l'intensità massima di aiuto autorizzabile è pari al 35 % lordo per le grandi imprese e al 50 % lordo per le PMI. Si tratta di massimali da applicarsi alla totalità dell'aiuto qualora l'assistenza sia concessa in base a più regimi regionali oppure quando l'aiuto provenga da fonti locali, regionali, nazionali o comunitarie.

Le intensità di aiuto succitate del 48,18 % lordo e, rispettivamente, del 43,4 % lordo concesse a società del gruppo Pollmeier nel 1998 e nel 2000 presuppongono che il beneficiario sia conforme alla definizione di PMI contenuta negli orientamenti comunitari in materia di aiuti di Stato a favore delle PMI⁽²⁾. L'articolo 87, paragrafo 1, del trattato CE fa riferimento al concetto di impresa per definire il beneficiario dell'aiuto. In particolare, non possono essere superati il massimale di 250 dipendenti per il personale, oppure di 40 milioni di EUR per il fatturato annuo o di 27 milioni di EUR per il totale dello stato patrimoniale; inoltre l'impresa deve essere in possesso del requisito di indipendenza.

La Commissione fa presente che la sua politica a favore delle PMI è volta a fornire speciali incentivi alle PMI in modo che possano superare un certo numero di handicaps, tra cui la difficoltà di accesso ai capitali e ai crediti. La Commissione vigila in particolare per evitare ogni elusione delle norme in modo che siano escluse dal massimale di aiuto le imprese che non possono essere ammesse a beneficiare della percentuale

supplementare prevista per le PMI. Pertanto, devono essere eliminati tutti i meccanismi legali che permettano alle PMI di costituirsi in gruppo economico molto più forte delle singole PMI.

In relazione all'anno di riferimento 1997, per quanto concerne l'aiuto concesso alla segheria di Malchow (Meclenburgo-Pomerania occidentale), Ralf Pollmeier era l'azionista di maggioranza di tutte le società appartenenti al gruppo Pollmeier. Le varie società del gruppo sono definite sul sito Internet del gruppo come «stabilimenti di produzione» della stessa impresa. Tutte svolgono la stessa attività economica. Inoltre, le stesse autorità tedesche avevano accettato il cumulo di dati delle società aventi sede in Europa, ma avevano rifiutato che un'impresa situata in America rientrasse in tale cumulo giacché R. Pollmeier, all'epoca dell'approvazione dell'aiuto, vi deteneva soltanto una partecipazione di minoranza. Come dichiarato sopra, l'anno da considerare è il 1997 e non il 1998 e a quell'epoca Ralf Pollmeier deteneva il 74,25 % del capitale di Inland Wood Specialties LP. Vi sono indicazioni secondo cui i diversi soggetti giuridici opererebbero sotto la stessa direzione e la loro produzione sarebbe coordinata come quella di un'impresa unica. Pertanto la Commissione dubita che si possa considerare beneficiario dell'aiuto la sola persona giuridica Pollmeier Malchow GmbH.

In relazione all'anno di riferimento 1999, per quanto riguarda l'aiuto concesso allo stabilimento di produzione di Kässlitz (Turingia), risulta ugualmente difficile determinare la dimensione dell'impresa beneficiaria delle misure. Ralf Pollmeier ha ridotto la sua partecipazione azionaria in Inland Wood Specialties, LP al 23,25 % a partire dall'1 giugno 1990 e quella detenuta in Pollmeier GmbH, Rietberg, al 24 % a partire dall'11 luglio 1999. Tuttavia informazioni poco chiare sull'evoluzione di Pollmeier GmbH, Rietberg e l'assenza di informazioni sulla situazione finanziaria ed economica oltre che sugli azionisti dell'impresa non permettono di concludere che essa sia integrata sotto il profilo economico con le altre società del gruppo Pollmeier. Le relazioni tra lo stabilimento americano, Inland Wood Specialties, LP e le società Pollmeier in Germania non sono chiaramente spiegate. In particolare, la Commissione avrebbe bisogno di ulteriori informazioni sul contratto di agenzia stipulato tra Pollmeier GmbH e la società americana nonché sulla società di nuova creazione Pollmeier Leimholz GmbH, Rietberg, diretta da Doris Tegelkamp, che detiene il 41 % delle azioni di Inland Wood Specialties, LP.

Infine, la Commissione osserva che mentre era in corso l'esame delle misure di cui sopra, oltre a Pollmeier Massivholz GmbH & Co. KG, nel 1999 ha iniziato ad operare una seconda impresa a Creuzburg, la Pollmeier Massivholz GmbH.

Tenuto conto di quanto sopra, in questa fase la Commissione conclude che esistono dubbi sul fatto che i beneficiari soddisfino i criteri stabiliti per le PMI negli orientamenti comunitari nonché sul fatto che le misure di aiuto a favore di Pollmeier GmbH Malchow e Pollmeier GmbH & Co. KG rientrino in regimi regionali di aiuti da essa già autorizzati. La Commissione ha pertanto deciso di avviare il procedimento di cui all'articolo 88, paragrafo 2, del trattato CE.

Conformemente all'articolo 14 del regolamento (CE) n. 659/1999 del Consiglio, tutti gli aiuti illegali possono formare oggetto di recupero presso il beneficiario.

(2) GU C 213 del 23.7.1996, pag. 4.

TESTO DELLA LETTERA

«Hiermit teilt die Kommission der Bundesrepublik Deutschland mit, dass sie nach Prüfung der von den deutschen Behörden übermittelten Angaben zu den Beihilfemaßnahmen zugunsten der Pollmeier GmbH, Malchow, und der Pollmeier GmbH & Co. KG, Kässlitz, beschlossen hat, das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag einzuleiten.

1. VERFAHREN

Im Anschluss an eine Reihe von Beschwerden wegen staatlicher Beihilfen zugunsten der Pollmeier-Gruppe ersuchte die Kommission die Bundesrepublik Deutschland im Verlauf des Jahres 1999, ihr alle Informationen zu erteilen, die sie benötigt, um die Vereinbarkeit dieser Maßnahmen mit dem Gemeinsamen Markt ermitteln zu können. Die Maßnahmen bestanden aus staatlichen Beihilfen zugunsten der Pollmeier GmbH, Malchow, und der Pollmeier GmbH & Co. KG, Kässlitz, für die Errichtung eines zweiten Sägewerkstandortes in Malchow (Mecklenburg-Vorpommern) sowie eines dritten Sägewerkstandortes in Kässlitz (Thüringen). Die erteilten Auskünfte waren jedoch unvollständig und konnten die Bedenken der Kommission, ob diese Maßnahmen im Einklang mit genehmigten Beihilferegulungen gewährt worden sind, nicht ausräumen.

Mit Schreiben vom 17. April 2000 forderte die Kommission gemäß Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999⁽³⁾ und in Übereinstimmung mit dem Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C 47/91⁽⁴⁾ die Bundesrepublik Deutschland auf, alle sachdienlichen Auskünfte zu erteilen, damit sie beurteilen kann, ob die Maßnahmen zugunsten der Pollmeier GmbH, Malchow, und der Pollmeier GmbH & Co. KG, Kässlitz, unter eine von ihr bereits genehmigte Regelung fallen.

Mit Schreiben vom 22. Mai, dessen Eingang am 29. Mai 2000 registriert wurde, und in den am 16. Juni 2000 getrennt eingegangenen Anhängen erteilten die deutschen Behörden die verlangten Auskünfte, die schließlich mit dem am 11. August registrierten Schreiben vom 9. August 2000 vervollständigt wurden, damit die Kommission ermitteln kann, ob der Beihilfempfänger als kleines oder mittleres Unternehmen im Sinne des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen⁽⁵⁾ (in der Folge „KMU-Gemeinschaftsrahmen“) und der Empfehlung der Kommission vom 3. April 1996 betreffend die Definition der kleinen und mittleren Unternehmen⁽⁶⁾ (in der Folge „KMU-Empfehlung“) eingestuft werden kann und folglich für die höchstzulässige Beihilfeintensität von 50 % brutto in den Fördergebieten, in denen beide Vorhaben angesiedelt sind, in Betracht kommt.

⁽³⁾ ABl. L 83 vom 27.3.1999, S. 1.

⁽⁴⁾ Urteil vom 5. Oktober 1994 in der Rechtssache C-47/91, Italien/Kommission, Slg. 1994, S. I-4635.

⁽⁵⁾ ABl. C 213 vom 23.7.1996, S. 4.

⁽⁶⁾ ABl. L 107 vom 30.4.1996, S. 4.

2. BESCHREIBUNG DER MASSNAHMEN

2.1 Der Begünstigte

Die Mitte der 80er Jahre in Rietberg (Nordrhein-Westfalen) gegründete Pollmeier GmbH beliefert den deutschen, europäischen und asiatischen Möbelmarkt mit kantverleimten Holzplatten aus zwei Werken in Deutschland und den USA. Im Jahr 1997 erweiterte Pollmeier seine Produktpalette um Buchen-Massivholzböden. Im Verlauf des Jahres 1999 konzentrierte sich Pollmeier auf den Sägewerksbetrieb und die Verarbeitung von Holz zu Schnittholz, Fußbodendielen und Massivholzplatten.

Die Pollmeier-Gruppe verfügt über verschiedene Produktionsstätten, die unter unterschiedlichen Rechtsformen operieren, aber an eine natürliche Person — Ralf Pollmeier — gebunden sind. Nach Auskunft der deutschen Behörden und anderen Informationsquellen lassen sich folgende Gesellschaften auflisten:

Pollmeier GmbH, Rietberg (Nordrhein-Westfalen)

| Jahr | Anteile von Ralf Pollmeier | sonstige Anteilseigner |
|------|----------------------------|---------------------------------------|
| 1996 | 100 % | |
| 1997 | 100 % | |
| 1998 | 100 % | |
| 1999 | 24 % | keine Angaben von Seiten Deutschlands |

Pollmeier Massivholz GmbH & Co., Creuzburg (Thüringen)

| Jahr | Anteile von Ralf Pollmeier |
|------|----------------------------|
| 1996 | 95 % |
| 1997 | 95 % |
| 1998 | 100 % |
| 1999 | 100 % |

Pollmeier Massivholz GmbH, Creuzburg (Thüringen)

| Jahr | Anteile von Ralf Pollmeier |
|------|----------------------------|
| 1999 | 100 % |

Pollmeier Malchow GmbH, Malchow (Mecklenburg-Vorpommern)

| Jahr | Anteile von Ralf Pollmeier |
|------|----------------------------|
| 1999 | 100 % |

Pollmeier GmbH & Co. KG, Kässlitz (Thüringen)

| Jahr | Anteile von Ralf Pollmeier |
|------|----------------------------|
| 1999 | 100 % |

Pollmeier Leimholz GmbH, Rietberg (Nordrhein-Westfalen) (7)

| Jahr | Anteilseigner |
|------|---------------|
| 1999 | keine Angaben |

(7) Nach den der Kommission vorliegenden Informationen wurde 1999 eine neue Gesellschaft Pollmeier Leimholz GmbH, Rietberg, mit dem Hinweis, es bestehe in dieser Rechtsform seit dem 13. Juli 1999, gegründet, welches von Doris Tegelkamp geleitet und repräsentiert wird. Frau Tegelkamp hält seit 1. Juni 1998 eine 41 %-ige Beteiligung an Inland Wood Specialties, L.P.

Inland Wood Specialties, L.P., Spokane (USA)

| Jahr | Anteile von Ralf Pollmeier | sonstige Anteilseigner |
|------|---|---|
| 1996 | 74,25 % | 24,75 % Ekkehard Pollmeier |
| 1997 | 74,25 % | 24,75 % Ekkehard Pollmeier |
| 1998 | 74,25 % bis 1. Juni 1998 23,25 % ab 1. Juni 1998 | 24,75 % Ekkehard Pollmeier 41 % Doris Tegelkamp 10 % John Gottwald 1 % INWS, Inc |
| 1999 | 23,25 % | 24,75 % Ekkehard Pollmeier 41 % Doris Tegelkamp 10 % John Gottwald 1 % INWS, Inc |

In den Jahren 1996 und 1997, d. h. den beiden Geschäftsjahren vor dem Beschluss der deutschen Behörden, der Pollmeier GmbH, Malchow, eine Beihilfe für die Errichtung der Produktionsstätte in Malchow zu gewähren, wies die Pollmeier-Gruppe folgende Kennzahlen auf:

| Name | Beschäftigtenzahl | | Umsatz (in Mio. EUR) | | Bilanzsumme (in Mio. EUR) | |
|---|-------------------|------|----------------------|-------|---------------------------|-------|
| | 1996 | 1997 | 1996 | 1997 | 1996 | 1997 |
| Pollmeier GmbH, Rietberg | 120 | 103 | 20,34 | 19,56 | 6,98 | 7,25 |
| Pollmeier Massivholz GmbH & Co. KG, Creuzburg | 59 | 93 | 1,41 | 16,42 | 12,03 | 15,73 |
| Inland Wood Specialties, USA | 236 | 260 | 23,05 | 30,75 | 4,52 | 6,21 |

In den Jahren 1998 und 1999, d. h. den beiden Geschäftsjahren vor dem Beschluss der deutschen Behörden, der Pollmeier GmbH & Co. KG, Kässlitz, eine Beihilfe zu gewähren, weisen die Angaben zu den Gesellschaften der Pollmeier-Gruppe Folgendes aus:

| Name | Beschäftigtenzahl | | Umsatz (in Mio. EUR) | | Bilanzsumme (in Mio. EUR) | |
|---|-------------------|------|----------------------|-------|---------------------------|-------|
| | 1998 | 1999 | 1998 | 1999 | 1998 | 1999 |
| Pollmeier GmbH, Rietberg | 79 | ? | 15,16 | ? | 6,48 | ? |
| Pollmeier Massivholz GmbH & Co. KG, Creuzburg | 160 | 190 | 29,91 | 52,86 | 15,95 | 29,59 |
| Pollmeier Massivholz GmbH, Creuzburg | ./. | 31 | ./. | 0 | ./. | 3,63 |
| Pollmeier GmbH, Malchow | ./. | 19 | 0 | 0 | 2,57 | 17,72 |
| Pollmeier GmbH & Co. KG, Kässlitz | ./. | 0 | ./. | ./. | ./. | 0,23 |
| Pollmeier Support GmbH | ./. | 0 | ./. | 0 | ./. | 0,025 |
| Pollmeier Central Service GmbH | ./. | 0 | ./. | 0 | ./. | 0 |
| Inland Wood Specialties, L.P.USA | (115) 213 (1) | ? | 21,09 | ? | 4,91 | ? |

(1) Zu dieser Gesellschaft teilten die deutschen Behörden zwei unterschiedliche Angaben mit, wobei die Zahl 213 von einem Wirtschaftsprüfer bestätigt wird.

2.2 Die Maßnahmen

2.2.1 Maßnahmen zugunsten der Produktionsstätte in Malchow (Mecklenburg-Vorpommern)

Das Wirtschaftsministerium von Mecklenburg-Vorpommern beschloss am 2. September 1998 (Beschluss geändert am 12. Mai 1999), der Pollmeier GmbH in Malchow einen Investitionszuschuss aus Mitteln des 27. Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur 1998—2002“ (von der Kommission genehmigt ⁽⁸⁾) für die Errichtung eines zweiten Sägewerks in Malchow zu gewähren. Der Standort befindet sich in einem Fördergebiet im Sinne von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a) EG-Vertrag.

Der Zuschuss beträgt höchstens 16 384 600 DEM (8 377 313 EUR), das sind 30,23 % brutto der förderfähigen Investitionskosten in Höhe von 54,2 Mio. DEM (27,7 Mio. EUR). Nach Angaben der deutschen Behörden ist der Zuschuss an die Schaffung von 80 Arbeitsplätzen gebunden. Das Investitionsvorhaben begann am 1. Juni 1998 und soll am 31. Mai 2001 abgeschlossen sein.

Des Weiteren wurde nach dem Investitionszulagengesetz 1999 ⁽⁹⁾ eine Zulage in Höhe von 9,3 Mio. DEM (4,75 Mio. EUR) gewährt, die 17,15 % brutto der förderfähigen Investitionskosten entspricht.

Außerdem erhielt die Pollmeier GmbH am 27. Januar 1999 von der IKB Deutsche Industriebank AG, Niederlassung Nordrhein-Westfalen, ERP-Mittel in Höhe von 5 Mio. DEM (2,55 Mio. EUR) zu einem Jahreszinssatz von 3,75 %. Der Zinszuschuss enthält ein Beihilfeelement von 0,8 % brutto.

Die Beihilfeintensität dieser Maßnahmen beläuft sich somit auf insgesamt **48,18 % brutto**.

Am 29. Juli 1999 beantragte die Pollmeier GmbH, Malchow, neue Beihilfen in Höhe von 7,5 Mio. DEM (3,58 Mio. EUR) für die Erweiterung der Produktion auf die Verarbeitung und Veredelung von Sägewerkserzeugnissen, was einen Investitionsaufwand von insgesamt 25 Mio. DEM (12,78 Mio. EUR) erfordert. Nach Aussage der deutschen Behörden ist noch nicht entschieden, ob die Investitionsbeihilfen mit einer Beihilfeintensität von 30 % brutto auf der Grundlage des dann geltenden (wahrscheinlich 29.) Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe gewährt werden. Dies gilt auch für die Gewährung einer weiteren Investitionszulage in Höhe von 4,5 Mio. DEM (2,3 Mio. EUR) mit einer Beihilfeintensität von 18 % brutto. Über diesen Antrag ist ebenfalls noch nicht entschieden.

Die Beihilfeintensität dieser Maßnahmen beläuft sich auf insgesamt **48 % brutto**.

Das am 2. Januar 2000 begonnene Investitionsvorhaben soll bis zum 1. Januar 2003 abgeschlossen sein und ist an die Schaffung von 25 Arbeitsplätzen gebunden.

2.2.2 Maßnahmen zugunsten der Produktionsstätte in Kässlitz (Thüringen)

Die deutschen Behörden haben der Kommission ihren Beschluss vom 3. April 2000 mitgeteilt, der Pollmeier GmbH & Co. KG,

Kässlitz, eine Investitionsbeihilfe in Höhe von 19,03 Mio. DEM (9,73 Mio. EUR) auf der Grundlage des 27. Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe zu gewähren, die 21,65 % der förderbaren Investitionskosten von 87,88 Mio. DEM (44,93 Mio. EUR) entspricht. Der Finanzplan sieht eine weitere Investitionszulage von 19 136 250 DEM (9,78 Mio. EUR) gemäß dem Investitionszulagengesetz 1999 mit einer Beihilfeintensität von 21,75 % brutto vor. Hiermit sollen neue Sägewerks- und Holzverarbeitungskapazitäten am Standort Kässlitz (Hellingen) geschaffen werden, der in einem Fördergebiet im Sinne von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a) EG-Vertrag liegt.

Die Beihilfeintensität dieser Maßnahmen beläuft sich auf **43,4 % brutto**.

Laut den deutschen Behörden ist die Gewährung dieser Beihilfe an die Schaffung von 180 Arbeits- und 20 Ausbildungsplätzen gebunden. Der Investitionszeitraum ist zwischen dem 1. Dezember 1999 und dem 30. November 2002 angesetzt.

3. BEGRÜNDUNG DER ANORDNUNG ZUR AUSKUNFTS-ERTEILUNG

Wenn die Kommission eine Beihilfe zu untersuchen hat, die angeblich im Rahmen einer bereits genehmigten Regelung gewährt wird, muss sie vor Einleitung des Verfahrens nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag zunächst prüfen, ob die Beihilfe unter diese Regelung fällt und die im Genehmigungsbescheid festgelegten Bedingungen erfüllt (EuGH, Rechtssache C-47/91, a. a. O.). Hat die Kommission diesbezügliche Bedenken, fordert sie den betreffenden Mitgliedstaat gemäß Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 durch eine Anordnung zur Auskunftserteilung auf, alle erforderlichen Unterlagen, Informationen und Daten bereitzustellen.

Um für Beihilfeintensitäten von 48,18 %, 48 % und 43,4 % brutto in Betracht zu kommen, müssen die Pollmeier GmbH, Malchow, und die Pollmeier GmbH & Co. KG, Kässlitz, tatsächlich kleine oder mittlere Unternehmen sein und alle Kriterien des KMU-Gemeinschaftsrahmens erfüllen. Eine Voraussetzung dafür ist nach der Entscheidung über die Genehmigung der Regionalbeihilferegulungen, auf deren Grundlage die staatlichen Beihilfen gewährt worden sind bzw. sollen, die Übereinstimmung mit der Definition kleiner und mittlerer Unternehmen im Sinne der KMU-Empfehlung und des KMU-Gemeinschaftsrahmens.

Da jedoch keine vollständigen Informationen über sämtliche Gesellschaften der Pollmeier-Gruppe vorlagen, hatte die Kommission Zweifel, ob die neu gegründeten Unternehmen als KMU angesehen werden können.

Die Zweifel betrafen insbesondere die Beziehungen und die Verflechtung der neuen Gesellschaften zu bzw. mit der Pollmeier GmbH, Rietberg und Creuzburg, und der Inland Wood Specialties, USA. Die Kommission hatte zu jener Zeit keine Angaben über das rechtliche Verhältnis der verschiedenen Pollmeier-Firmen untereinander. Nach den vorliegenden unvollständigen Angaben erfüllen die beiden neuen Gesellschaften das Unabhängigkeitskriterium unter Umständen nicht, wenn nämlich 25 % des Kapitals oder mehr von einem oder mehreren Unternehmen gehalten werden, die nicht unter die KMU-Definition fallen. Werden die addierten Kennzahlen den im KMU-Gemeinschaftsrahmen festgelegten Schwellenwerten gegenübergestellt, so ergibt sich möglicherweise eine Rechtskonstruktion von KMU in Form einer Wirtschaftsgruppe, deren tatsächliche Marktmacht größer ist als die eines kleinen oder mittleren Unternehmens.

⁽⁸⁾ ABl. C 166 vom 12.6.1999.

⁽⁹⁾ SG(98) D 12438 vom 30.12.1998.

Außerdem wurde die Kommission nicht darüber informiert, nach welcher Fassung der Regionalbeihilferegelungen die Bundesrepublik Deutschland beabsichtigt, Beihilfen zur Schaffung neuer Kapazitäten in Malchow und Kässlitz zu gewähren und — wie von einem Beschwerdeführer behauptet — eine staatliche Bürgschaft zu übernehmen.

Da auch keine genauen Angaben zu dem zweiten Vorhaben in Malchow (Mecklenburg-Vorpommern) und keinerlei Informationen über das Vorhaben in Kässlitz (Thüringen) vorliegen, konnte die Kommission deren Beihilfeintensität nicht ermitteln.

4. BEMERKUNGEN DER DEUTSCHEN BEHÖRDEN

Die deutschen Behörden haben die förmlich angeforderten Unterlagen und Auskünfte zu den Maßnahmen zugunsten der Errichtung und Erweiterung der Produktionsstätte in Malchow und zur Errichtung der Produktionsstätte in Kässlitz vorgelegt.

Nach Ansicht der deutschen Behörden hat die Pollmeier GmbH, Malchow, das KMU-Kriterium zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Beihilfegewährung erfüllt, da die in der KMU-Definition enthaltenen Schwellenwerte selbst bei Addition der Kennzahlen aller verbundenen Gesellschaften nicht überschritten werden. Herr Ralf Pollmeier, der alleinige Gesellschafter der Pollmeier GmbH, Rietberg, und alleinige Eigentümer der Pollmeier Massivholz GmbH, Creuzburg, halte seit dem 1. Juni 1998 lediglich 23,25 % der Anteile an der Inland Wood Specialties, USA. Diese Angabe wird in dem Kurzbericht eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers vom 15. Mai 2000 und durch eine Erklärung, die Ralf Pollmeier am 4. Mai 2000 abgab, bestätigt. Um beurteilen zu können, ob die Pollmeier GmbH, Malchow, die Kriterien der KMU-Definition erfüllt, sind laut den deutschen Behörden die Kennzahlen der Pollmeier GmbH, Rietberg, und der Pollmeier Massivholz GmbH & Co. KG, Creuzburg, zu addieren. Bei der Pollmeier GmbH & Co. KG, Kässlitz, handle es sich ebenfalls um ein kleines bzw. mittleres Unternehmen im Sinne der KMU-Empfehlung.

Wie die deutschen Behörden weiter ausführen, sind die neuen Gesellschaften seit dem 17. Juli 1999 auch von der Pollmeier GmbH, Rietberg, unabhängig, da Ralf Pollmeier nur 24 % der Anteile an dieser Gesellschaft hält. Die deutschen Behörden betrachten die neuen Gesellschaften zwar als von der Inland Wood Specialties und der Pollmeier GmbH, Rietberg, unabhängig, haben aber weder zur Beschäftigtenzahl noch zum Umsatz oder Bilanzvolumen dieser Gesellschaften im Jahr 1999 Angaben gemacht.

Schließlich führen die deutschen Behörden an, dass gemäß dem Anhang zur KMU-Empfehlung ein Unternehmen seinen KMU-Status erst dann verliert, wenn die entsprechenden Schwellenwerte während zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren überschritten werden.

5. WÜRDIGUNG

Nach deutscher Auffassung erfolgt die Gewährung der Beihilfen zugunsten der Pollmeier GmbH, Malchow, und der Pollmeier GmbH & Co. KG, Kässlitz, auf der Grundlage bereits genehmigter Beihilferegelungen:

- a) Die Beihilfe zugunsten der Pollmeier GmbH in den Jahren 1998/1999 für die Errichtung eines Sägewerks in **Malchow**

mit einer Gesamtintensität von **48,18 % brutto** sei im Rahmen von der Kommission genehmigter Regionalbeihilferegelungen gewährt worden ⁽¹⁰⁾.

- b) Die geplante Beihilfe für die Errichtung einer Produktionsstätte in **Kässlitz-Hellingen** (Thüringen) mit einer Intensität von **43,4 % brutto** basiere auf genehmigten Beihilferegelungen ⁽¹¹⁾.

Die von der Pollmeier GmbH, Malchow, beantragte Beihilfe für die Erweiterung der Produktpalette, d. h. Holzverarbeitung und Veredelung von Sägewerkerzeugnissen, sei von den deutschen Behörden noch nicht genehmigt worden und deshalb auch nicht Gegenstand dieser Entscheidung.

Die Kommission stellt fest, dass die Maßnahmen in strukturschwachen Gebieten im Sinne des Artikels 87 Absatz 3 Buchstabe a) EG-Vertrag durchgeführt werden. Nach den einschlägigen Beihilferegelungen ist in diesen Gebieten eine Beihilfeintensität von maximal 35 % brutto bei Großunternehmen und bis zu 50 % brutto bei KMU zulässig. Hierbei handelt es sich jeweils um Obergrenzen für die Summe der Beihilfen, die aufgrund mehrerer Regionalbeihilferegelungen oder aus Mitteln der Gebietskörperschaften, des Haushalts des Mitgliedstaates oder der Gemeinschaft gewährt werden.

In Anbetracht der gebilligten bzw. geplanten Intensitäten setzen die Beihilfemaßnahmen zugunsten der Pollmeier GmbH, Malchow, und der Pollmeier GmbH & Co. KG, Kässlitz, voraus, dass die begünstigten Unternehmen die Kriterien der Definition kleiner und mittlerer Unternehmen im Sinne des KMU-Gemeinschaftsrahmens und der KMU-Empfehlung erfüllen.

5.1 KMU-Definition

Kleine und mittlere Unternehmen werden definiert als Unternehmen, die

- weniger als 250 Personen beschäftigen und
- entweder einen Jahresumsatz von höchstens 40 Mio. EUR oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 27 Mio. EUR aufweisen und
- das Unabhängigkeitskriterium erfüllen.

Als unabhängig gelten Unternehmen, die nicht zu 25 % oder mehr des Kapitals oder der Stimmanteile im Besitz von einem oder mehreren Unternehmen gemeinsam stehen, welche die Definition der KMU bzw. der kleinen Unternehmen nicht erfüllen.

In diesem Zusammenhang erinnert die Kommission daran, dass ihre Politik darauf ausgerichtet ist, den KMU besondere Anreize zu geben und zu helfen, bestimmte Nachteile zu überwinden. Wie in Ziffer 1.2 des KMU-Gemeinschaftsrahmens erläutert, handelt es sich dabei in erster Linie um Schwierigkeiten beim Zugang zu Kapital und Kredit, beim Zugang zu Informationen (insbesondere über neue Technologien und potenzielle Märkte) und in Verbindung mit einer erhöhten finanziellen Belastung bei Einführung neuer gesetzlicher Regelungen.

⁽¹⁰⁾ 27. Rahmenplan, Investitionszulagengesetz, ERP-Mittel.

⁽¹¹⁾ 27. Rahmenplan, Investitionszulagengesetz.

Die Kommission legt besonderen Wert darauf, dass das Unabhängigkeitskriterium nicht umgangen wird. Um zu gewährleisten, dass tatsächlich nur echte KMU gefördert werden, schreibt der KMU-Gemeinschaftsrahmen vor, dass Rechtskonstruktionen von KMU auszuschließen sind, die eine Wirtschaftsgruppe bilden, deren Marktmacht größer ist als die eines einzelnen KMU.

5.2 Status des Begünstigten der Maßnahmen zugunsten der Produktionsstätte in Malchow im Jahr 1997

Grundlage für die Feststellung, ob ein Beihilfeempfänger KMU-Status hat, ist nach der KMU-Empfehlung der letzte durchgeführte Jahresabschluss, in diesem Fall also der Abschluss für das Jahr 1997.

In Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag wird der Begriff des Unternehmens verwendet, um den Begünstigten einer Beihilfe zu definieren. Dieser Begriff beschränkt sich, wie der Europäische Gerichtshof⁽¹²⁾ bestätigt hat, nicht nur auf ein einzelnes Rechtssubjekt, sondern kann auch eine ganze Gruppe von Gesellschaften umfassen. Für wettbewerbsrechtliche Zwecke sind Unternehmen mit „Wirtschaftseinheiten“ gleichzusetzen. Daher müssen verschiedene Faktoren wie Unternehmensbeteiligungen, Identität der Geschäftsführer und Ausmaß der wirtschaftlichen Verflechtung geprüft werden.

Die 1998 beschlossene Beihilfe wurde für die Errichtung einer Produktionsstätte in Malchow gewährt. Als juristische Person, der die Beihilfe zuteil wurde, fungierte die Pollmeier GmbH, Malchow. Anhand der vorliegenden Informationen kann die Kommission nicht ermitteln, ob die Pollmeier GmbH, Malchow, als das betreffende Unternehmen anzusehen ist. Mehrere Anhaltspunkte sprechen dafür, dass der Begünstigte größer sein könnte.

5.2.1 Eigentumsverhältnisse der Pollmeier-Gesellschaftengruppe im Jahr 1997

Herr Ralf Pollmeier war 1997 an folgenden Gesellschaften beteiligt: Pollmeier GmbH, Rietberg (100 %), Pollmeier Massivholz GmbH & Co., Creuzburg (95 %), und Inland Wood Specialties L.P., Spokane (74,25 %). Außerdem ist Ralf Pollmeier einziger Gesellschafter der neugegründeten Produktionsstätte in Malchow. Alle zur Pollmeier-Gruppe gehörenden Gesellschaften wurden 1997 von ein und demselben Gesellschafter, Herrn Ralf Pollmeier, kontrolliert. Daher ist unklar, ob die Pollmeier-Gesellschaften als eigenständige Wirtschaftseinheiten angesehen werden können.

5.2.2 Verflechtung der verschiedenen Pollmeier-Gesellschaften

Auf der Website von Pollmeier werden die verschiedenen Gesellschaften der Pollmeier-Gruppe einschließlich die in den USA ansässige Inland Wood Specialties L.P. als „Standorte“ („production sites“ auf der englischsprachigen Website) von Pollmeier beschrieben. Zur Geschäftstätigkeit heißt es, Pollmeier beliefere die deutsche, europäische und asiatische Möbelindustrie mit hochwertigen kantverleimten Platten aus Deutschland und den USA. Im Jahr 1997 erweiterte Pollmeier seine Produktpalette um Buchen-Massivholzböden und errichtete ein Sä-

gewerk in Creuzburg, das mit modernster amerikanischer und europäischer Technik ausgerüstet ist. Folglich ist unklar, ob die Pollmeier-Gesellschaften unterschiedliche wirtschaftliche Tätigkeiten betreiben oder ob sie als verschiedene Standorte ein und desselben Unternehmens anzusehen sind. Die Kommission benötigt auch Angaben zur Identität des Geschäftsführers dieser Gesellschaften, die durch entsprechende Unterlagen wie Gesellschaftssatzung und Beschlüsse der Generalversammlung der Gesellschaften untermauert werden.

In dem Schreiben vom 22. Mai 2000 haben die deutschen Behörden die Addition der Kennzahlen bestimmter Pollmeier-Gesellschaften akzeptiert, um ermitteln zu können, ob der Beihilfeempfänger zum Zeitpunkt der Genehmigung durch die deutschen Behörden im Jahr 1998 als KMU einzustufen war. Durch ihren einzigen Gesellschafter, Herrn Ralf Pollmeier, sei zwar die Pollmeier GmbH, Malchow, 1998 mit der Pollmeier GmbH, Rietberg, der Pollmeier Massivholz GmbH & Co. KG und der Inland Wood Specialties L.P. verbunden gewesen. Zu addieren seien aber nur die Kennzahlen der Pollmeier GmbH, Rietberg, und der Pollmeier Massivholz GmbH & Co. KG, da Herr Ralf Pollmeier 1998 lediglich 23,25 % der Anteile von Inland Wood Specialties L.P. hielt.

Laut der KMU-Empfehlung ist zur Ermittlung des KMU-Status der letzte durchgeführte Jahresabschluss heranzuziehen, der im vorliegenden Fall nicht das Jahr 1998 betrifft, sondern das Jahr 1997, in dem Ralf Pollmeier eine Mehrheitsbeteiligung an allen Gesellschaften der Pollmeier-Gruppe hielt. Daher hat die Kommission Zweifel, ob die amerikanische Produktionsstätte unberücksichtigt bleiben kann.

Eine Addition der Kennzahlen aller Pollmeier-Gesellschaften im Jahr 1997 ergibt eine Beschäftigtenzahl von 496, einen Umsatz von 66,73 Mio. EUR und eine Bilanzsumme von 29,19 Mio. EUR, womit die Schwellenwerte der KMU-Definition überschritten werden. Gemäß dem Anhang zur KMU-Empfehlung verliert ein Unternehmen, das die Schwellenwerte für die Beschäftigtenzahl, den Umsatz oder die Bilanzsumme überschreitet, den Status als KMU nur, wenn sich die Überschreitung in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren wiederholt. Anhand der von Deutschland vorgelegten Informationen stellt die Kommission fest, dass die Beschäftigtenzahl (415) und der Umsatz (44,8 Mio. EUR) auch 1996 die Schwellenwerte der KMU-Definition überschritten haben.

5.2.3 Schlussfolgerung

Die Kommission bezweifelt, dass eine einzige juristische Person, nämlich die Pollmeier GmbH, Malchow, als Begünstigter der Beihilfe angesehen werden kann. Ungeachtet der Anordnung zur Auskunftserteilung, erlauben die von Deutschland ermittelten Auskünfte der Kommission nicht, den Umfang des betroffenen Unternehmens zu bestimmen und festzustellen, ob die gesamte Beihilfe durch genehmigte Beihilferegulungen abgedeckt ist und als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen kann. Nach den vorliegenden Informationen hat es den Anschein, dass das begünstigte Unternehmen womöglich größer ist und alle Gesellschaften der Pollmeier-Gruppe umfasst. Die Pollmeier-Gesellschaften sind effektiv über ihren Gesellschafter miteinander verbunden, üben dieselbe wirtschaftliche Tätigkeit aus und werden als „Standorte“ von Pollmeier beschrieben.

⁽¹²⁾ Urteil vom 14.11.1984 in der Rechtssache 323/82, Intermills/Kommission, Slg. 1984, S. 3808.

5.3 Status des Begünstigten der Maßnahmen zugunsten der Errichtung eines neuen Sägewerks in Kässlitz im Jahr 1999

Die juristische Person, welche den Zuschuss und die Investitionszulage für die Errichtung eines neuen Sägewerks in Kässlitz erhalten hat, ist die Pollmeier GmbH & Co. KG, Kässlitz. Für die Beurteilung des Status des Begünstigten ist 1999 als Bezugsjahr heranzuziehen.

Um feststellen zu können, ob der Begünstigte die KMU-Kriterien erfüllt, muss der genaue Umfang des betreffenden Unternehmens ermittelt werden.

5.3.1 Eigentumsverhältnisse der Pollmeier-Gruppe im Jahr 1999

Seit 1997 haben sich sowohl die Struktur sowohl der Pollmeier-Gruppe als auch die Eigentumsverhältnisse innerhalb der Gruppe verändert. Im Jahr 1999 hielt Ralf Pollmeier 100 % der Anteile an folgenden Gesellschaften:

- Pollmeier Massivholz GmbH & Co. Creuzburg;
- Pollmeier Massivholz GmbH, Creuzburg;
- Pollmeier Malchow GmbH & Co. KG;
- Pollmeier Massivholz GmbH;
- Pollmeier Support GmbH i. G.;
- Pollmeier Central Service GmbH.

Nach Auskunft der deutschen Behörden hält Ralf Pollmeier seit dem 1. Januar 1998 eine Minderheitsbeteiligung (23,25 %) an der Inland Wood Specialties L.P. und seit dem 17. Juli 1999 eine Minderheitsbeteiligung (24 %) an der Pollmeier GmbH, Rietberg.

Zur Pollmeier GmbH, Rietberg, hat Deutschland weder die Namen der übrigen Gesellschafter noch die einschlägigen Finanz- und Wirtschaftsdaten für 1999 mitgeteilt. Auch wird nicht klar dargelegt, wie sich die Pollmeier GmbH, Rietberg, entwickelt hat.

Mit Schreiben vom 21. Dezember 1999 teilten die deutschen Behörden der Kommission mit, dass die Pollmeier GmbH, Rietberg, bis Juli 1999 Ersatzteile für die Möbelindustrie hergestellt hat. Im Zuge der Konzentration der Pollmeier-Betriebsstätte auf den Sägewerksbetrieb und die Holzweiterverarbeitung wurde die Produktionseinheit der Pollmeier GmbH, Rietberg, verkauft. Die persönlichen Anteile von Ralf Pollmeier an der Pollmeier Massivholz GmbH & Co., Creuzburg, wurden auf die Pollmeier GmbH, Rietberg, übertragen, die ihren eingetragenen Sitz nach Creuzburg verlegte. Außerdem änderte die Pollmeier GmbH, Rietberg, ihren Namen in Pollmeier Central Service GmbH um, die 1999 keinen Beschäftigten auswies.

Mit Schreiben vom 9. August 2000 übermittelten die deutschen Behörden der Kommission eine Übersicht, aus der hervorgeht, dass Herrn Ralf Pollmeier 1999 24 % der Anteile an der Pollmeier GmbH, Rietberg, und 100 % der Anteile an Pollmeier Central Service gehörten. Der Übersicht ist weiterhin zu entnehmen, dass Ralf Pollmeier 1999 100 % der Anteile an der

Pollmeier Massivholz GmbH & Co., Creuzburg, hielt. Diese Angaben stehen offensichtlich im Widerspruch zu der oben genannten Auskunft, wonach die Pollmeier Central Service GmbH und die Pollmeier GmbH, Rietberg, eine und dieselbe Gesellschaft sind und die Pollmeier GmbH, Rietberg, 100 % der Anteile an der Pollmeier Massivholz GmbH & Co. KG hält. Die Kommission benötigt eine genauere Aufschlüsselung der Verbindungen zwischen den verschiedenen Gesellschaften der Pollmeier-Gruppe.

Die Gesellschaft Inland Wood Specialties L.P. hat seit dem 1. Juni 1998 folgende Gesellschafter:

- Ralf Pollmeier (23,25 %)
- Doris Tegelkamp (41 %),
- Eckerhard Pollmeier (24,75 %),
- John Gottwald (10 %),
- INWS, Inc (1 %).

5.3.2 Beziehungen zwischen den verschiedenen Pollmeier-Gesellschaften

Die Pollmeier-Gesellschaften beliefern die europäischen, amerikanischen und asiatischen Märkte mit kantverleimten Holzplatten und Buchen-Massivholzböden. Die Pollmeier Massivholz GmbH, die Pollmeier Creuzburg GmbH & Co. KG, die Pollmeier GmbH & Co. KG, Malchow, und die Pollmeier Leimholz GmbH werden als Standorte ein und desselben Unternehmens beschrieben.

Den Anmerkungen zum Jahresabschluss 1998 zufolge hat die Gesellschaft Inland Wood Specialties L.P. einen Vertretungsvertrag mit der Pollmeier GmbH geschlossen, die als Handelsvertreter für den Verkauf seiner Holzzeugnisse in Europa fungiert. Diese Erzeugnisse werden überwiegend in Deutschland abgesetzt (93,26 % des Gesamtabsatzes). Allerdings ist unklar, um welche Pollmeier GmbH es sich handelt und ob Inland Wood Specialties L.P. von der Gruppe wirtschaftlich abhängig ist, die den Vertrieb abwickelt. Zur Klärung dieser Frage benötigt die Kommission eine Kopie des Vertretungsvertrags.

Nach den vorliegenden Informationen wurde 1999 eine neue Gesellschaft — die Pollmeier Leimholz GmbH, Rietberg — mit dem Hinweis gegründet, dass es in dieser Rechtsform seit dem 13. Juli 1999 existiert. Außerdem stellt die Kommission fest, dass diese Gesellschaft von Frau Doris Tegelkamp geleitet wird, die seit Juni 1998 eine Kapitalbeteiligung von 41 % an der Inland Wood Specialties L.P. hält. Der Kommission ist nicht bekannt, wer die Gesellschafter der Pollmeier Leimholz GmbH, Rietberg, sind.

Die Beziehungen zwischen den europäischen Gesellschaften der Pollmeier-Gruppe und der amerikanischen Gesellschaft sind unklar. Dem Anschein nach besteht die Verbindung zwischen Inland Wood Specialties L.P. und den europäischen Gesellschaften darin, dass es einen gemeinsamen Gesellschafter gibt, dass ein Vertretungsvertrag geschlossen wurde und dass einer der Gesellschafter (Doris Tegelkamp) Geschäftsführer der Pollmeier Leimholz GmbH, Rietberg, ist, über die der Kommission nur wenig Informationen vorliegen.

5.3.3 *Schlussfolgerung*

Ungeachtet der Anordnung zur Auskunftserteilung, erlauben die von Deutschland ermittelten Auskünfte der Kommission nicht, den Umfang des betroffenen Unternehmens zu bestimmen und festzustellen, ob die gesamte Beihilfe durch genehmigte Beihilferegulungen abgedeckt ist und als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen kann. Vor allem die Verbindungen der einzelnen Gesellschaften der Pollmeier-Gruppe untereinander lassen sich nicht eindeutig feststellen. Mangels Auskünften über die Entwicklung der Pollmeier GmbH, Rietberg, kann nicht ermittelt werden, inwieweit die Pollmeier GmbH, Rietberg, bzw. die Pollmeier Central Service GmbH mit den übrigen Gesellschaften der Gruppe verflochten ist. Die Informationen über die Beziehungen zwischen den europäischen Gesellschaften der Gruppe und der amerikanischen Produktionsstätte sind unzureichend, und zur Pollmeier Leimholz GmbH, Rietberg, wurden von deutscher Seite überhaupt keine Angaben gemacht.

Des Weiteren hat die Kommission im Verlauf ihrer Prüfung festgestellt, dass neben der Pollmeier Massivholz GmbH & Co. KG eine zweite Gesellschaft — die Pollmeier Massivholz GmbH, Kreuzburg — 1999 ihre Geschäftstätigkeit aufgenommen hat.

Die Kommission ist aus den dargelegten Gründen nicht in der Lage, den Begünstigten der Maßnahmen zur Förderung der Errichtung eines Sägewerks in Kässlitz genau zu definieren und festzustellen, ob er die Kriterien der KMU-Definition erfüllt. Sie hegt daher Zweifel, ob die geplante Beihilfe die Bedingungen der betreffenden Regionalbeihilferegulungen erfüllt und in ihrer Gesamtheit mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar ist.

6. FAZIT

Unter den gegebenen Umständen ist die Kommission derzeit nicht imstande zu klären, ob die Beihilfe zugunsten der Pollmeier GmbH, Malchow, und die Beihilfe zugunsten der Pollmeier GmbH & Co. KG, Kässlitz, durch von ihr bereits genehmigte Regionalbeihilferegulungen gedeckt sind oder ob sie als neue Beihilfen angesehen werden müssen. Außerdem zweifelt die Kommission an der Vereinbarkeit der Maßnahmen in ihrer Gesamtheit mit dem Gemeinsamen Markt.

7. ENTSCHEIDUNG

Ausgehend von dem vorstehenden Fazit hat die Kommission beschlossen, gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates, das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag einzuleiten.

Die Kommission fordert demzufolge die Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates sich innerhalb eines Monats nach Eingang dieses Schreibens zu der Angelegenheit zu äußern und ihr alle Unterlagen, Informationen und Angaben zu übermitteln, die sie benötigt, um die Vereinbarkeit der oben genannten Maßnahmen mit dem Gemeinsamen Markt zu beurteilen.

Die Kommission fordert demzufolge die Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates auf, ihr innerhalb eines Monats nach Ein-

gang dieses Schreibens alle Unterlagen, Angaben und Daten zu übermitteln, die sie zur Beurteilung der Vereinbarkeit der o.a. Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt benötigt. Die Kommission fordert insbesondere folgende Angaben an:

1. die Finanzkennzahlen und die Beschäftigtenzahl der Gesellschaften Pollmeier GmbH, Rietberg, und Inland Wood Specialties, Spokane (USA), für 1999 sowie Aufklärung über die genaue Beschäftigtenzahl von Inland Wood Specialties im Jahr 1998;
2. Aufklärung über die Entwicklung der Pollmeier GmbH, Rietberg, und über deren Verbindung zur Pollmeier Central Service GmbH sowie Angaben zur vollständigen Identität der Gesellschafter und Geschäftsführer dieser Gesellschaften;
3. eine Kopie des Vertretungsvertrags zwischen der Pollmeier GmbH und Inland Wood Specialties, L.P.;
4. eine Kopie des Gesellschaftsvertrags und der Satzung der Pollmeier Leimholz GmbH, Rietberg, sowie Angaben zu der Struktur, den Gesellschaftern und den Geschäftsführern der am 13. Juli 1999 gegründeten Gesellschaft;
5. Angaben zu der Rolle, der Beschäftigtenzahl, dem Umsatz, der Bilanzsumme und der Person der Geschäftsführer (Namen) der offenbar seit 1999 tätigen Gesellschaften Pollmeier Support GmbH und Pollmeier Central Service;
6. in Bezug auf die offensichtlich seit 1999 neben der Pollmeier Massivholz GmbH & Co. KG in Kreuzburg tätige Pollmeier Massivholz GmbH: Angaben zu sämtlichen staatlichen Beihilfen, die diese Gesellschaft gegebenenfalls erhalten hat, den einschlägigen Regionalbeihilferegulungen und der Rechtsgrundlage, sowie alle sachdienlichen Angaben zu diesem Investitionsprojekt (wie Beginn und Ende der Investitionen, weitere Finanzierung durch eigene Mittel);
7. ein Verzeichnis aller Gesellschaften, die Ralf Pollmeier im Zeitraum 1997—2000 besessen oder geführt hat, mit den sachdienlichen Informationen (Beschäftigtenzahl, Gewinn- und Verlustrechnungen, Bilanzen, Gesellschafter und Geschäftsführer), einschließlich der jeweiligen Gesellschaftsverträge und Satzungen;
8. Die Kommission bittet Deutschland um die Ermittlung von Informationen über die Beziehungen zwischen Ralf Pollmeier, Ekkerhard Pollmeier und Doris Tegelkamp, die als Gesellschafter und/oder Geschäftsführer der zu der Pollmeier-Gruppe gehörenden Gesellschaften in Erscheinung treten.
9. eine Antwort auf die Frage, ob die Bundesrepublik Deutschland inzwischen beschlossen hat, der Pollmeier GmbH, Malchow, für die Erweiterung des Produktangebots weitere Beihilfen zu gewähren.

Die Kommission bittet die deutschen Behörden, dem Beihilfempfänger unmittelbar eine Kopie dieses Schreibens zuzuleiten.

Die Kommission erinnert die Bundesrepublik Deutschland an die Sperrwirkung des Artikels 88 Absatz 3 EG-Vertrag und verweist auf Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates, wonach alle rechtswidrigen Beihilfen von den Empfängern zurückgefordert werden können.»